

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) für den Wirkungspfad Boden – Mensch (direkter Kontakt) liegt.

Nach gutachterlicher Einschätzung ist ein offener, eingeschränkter Einbau (Einbauklasse Z 1 gemäß der LAGA-Richtlinie für Boden) des Materials vor Ort oder an anderer Stelle möglich. Alternativ kann das Material einer Deponie der Deponieklasse DK 1 zugeführt werden. In beiden Fällen bedarf es der Erlaubnis der Unteren Bodenschutzbehörde.

Die unter der Aschelage liegenden Auffüllungen sowie die natürlich gelagerten Böden entsprechen ebenfalls der Einbauklasse Z 1 bzw. der Deponieklasse DK 0.

Der Umgang mit den vorhandenen Böden wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Grundsätzliche Hindernisse für die Ausweisung einer Wohnbaufläche bestehen nicht.

2.5 Immissionsschutz

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die Umnutzung des Sportplatzes Jahnplatz zu Wohnbauzwecken vorbereitet. Aufgrund weiterer derzeit bestehender Sportanlagen (Tennisanlage; Sportfreifläche des Sport- und Seminarcenters) werden Immissionskonflikte hervorgerufen. Diese sind jedoch in nachfolgenden Verfahren (Bebauungsplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren) **im Wesentlichen durch die Festsetzung einer Lärmschutzwand lösbar. Deren Bau ist wirtschaftlich darstellbar.**

2.6 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sowie des Bodendenkmalschutzes sind nicht berührt.

2.7 Technische Infrastruktur, Verkehr

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird ein bereits bestehendes Siedlungsgefüge überplant. Im Verlauf der Friesenstraße und der Jahnstraße sind Mischwassersysteme (DN 300) vorhanden, so dass auf eine existierende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur zurückgegriffen werden kann.

Das Plangebiet ist über die Friesenstraße an das örtliche Straßennetz angebunden.

3 INHALT DER ÄNDERUNG

Der Änderungsbereich ist im derzeit geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Der gesamte Änderungsbereich soll zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt werden. Die Darstellung als Wohnbaufläche ist notwendig um nachfolgend ein gem. § 8 Abs 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan aufstellen zu können, welcher Wohngebiete festsetzen soll.

Auch der Bereich der Tennisanlage wird als Wohnbaufläche dargestellt. Die Nutzung von Anlagen für sportliche Zwecke ist auch mit dieser Darstellung möglich, zudem wird langfristig eine größere planerische Flexibilität in der Bebauungsplanung ermöglicht.